



HESBYMAZOUT SA – CHAUSSÉE VERTE 10 – 4350 REMICOURT – BE0413 736 276
Hesbymazout Secure Truck Parking – 22-BE-TG-HESBYMAZOUT – SSTPA

PRÄAMBEL – ALLGEMEINE KLAUSEL

Sprachhinweis — Die englische Fassung dieser Hausordnung wurde mit einem KI-Werkzeug erstellt und kann Ungenauigkeiten enthalten. Bei Auslegungsunterschieden ist ausschließlich die französische Fassung verbindlich.

Diese Hausordnung gilt für jeden Nutzer von TRUCK PARK LIEGE. Der Parkplatz TRUCK PARK LIEGE befindet sich auf Privatgelände. Er unterliegt daher dieser Betriebsordnung, die gegenüber allen anderen Dokumenten Vorrang hat. Jeder Nutzer des Parkplatzes (einschließlich des Fahrzeugeigentümers und seiner Beauftragten) erklärt durch das Ziehen eines Einfahrtstickets die vollständige und vorbehaltlose Zustimmung zu dieser Betriebsordnung, die als Beitrittsvertrag gilt und nicht abgeändert werden kann, es sei denn, TRUCK PARK LIEGE erteilt eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung.

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass alle Verweise auf die Straßenverkehrsordnung in dieser Hausordnung vertraglichen Charakter haben und die Parteien sich ausdrücklich und vorbehaltlos darauf beziehen. Sämtliche Verweise auf die Straßenverkehrsordnung sind als Verweise auf die Bestimmungen der belgischen Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen („Straßenverkehrsordnung“).

Jedes Parkbegehren, das durch die Einfahrt eines Fahrzeugs auf den Parkplatz zum Ausdruck kommt, bedeutet ipso facto die Annahme dieser Hausordnung sowie die sofortige Fälligkeit des am Eingang ausgehängten Tarifs oder gegebenenfalls des im Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Parkplatzbetreiber vorgesehenen Entgelts.

TITEL I – DEFINITIONEN – BESCHREIBUNG

Artikel I-1: Definitionen

I-1 – 1. Parkplatzbetreiber

HESBYMAZOUT SA, juristische Person des Privatrechts, Eigentümerin sowie verantwortlich für Verwaltung und Betrieb des Parkplatzes (nachfolgend der „Betreiber“ oder „TRUCK PARK LIEGE“).

I-1 – 2. Betriebspersonal

Das Personal von TRUCK PARK LIEGE sowie dessen Subunternehmer, Dienstleister oder Berater, die die Verwaltung und den Betrieb des Standorts sicherstellen (nachfolgend das

„Personal von TRUCK PARK LIEGE“). Hierzu zählen insbesondere Vertriebs-, Verwaltungs-, Sicherheits- und Wartungspersonal.

I-1 – 3. Zugelassenes Fahrzeug

Ein Fahrzeug, das zur Einfahrt in TRUCK PARK LIEGE berechtigt ist und als Schwerlastfahrzeug einzustufen ist, d. h. ein gewerbliches Fahrzeug zum Transport von Gütern (nachfolgend das „Fahrzeug“).

I-1 – 4. Nutzer

Der Fahrer eines Fahrzeugs sowie ein etwaiger Beifahrer.

I-1 – 5. TRUCK PARK LIEGE

Ein gesicherter Parkplatz, der von TRUCK PARK LIEGE betrieben wird, in der Gemeinde Remicourt gelegen, bestimmt für die Aufnahme und Sicherung der in Artikel I-1 – 3 definierten Fahrzeuge innerhalb eines umzäunten Bereichs mit Alarm- und Videoüberwachungssystemen (nachfolgend der „Parkplatz“).

Artikel I-2: Zweck – geografische Abgrenzung des Parkplatzes

Das Gelände, auf dem sich der Parkplatz befindet, umfasst:

- Einen Abstellbereich mit derzeit 143 Stellplätzen, von denen einige besonderen Verwendungen vorbehalten sind: Fahrerinnen, Kühlfahrzeuge (mit oder ohne Stromversorgung), Autotransporter, Großraumschwerlastfahrzeuge (Supertrucks) und Sondertransporte. Diese Stellplätze sind am Parkeingang eindeutig gekennzeichnet. TRUCK PARK LIEGE behält sich das Recht vor, die Gesamtzahl der Stellplätze sowie deren Aufteilung jederzeit zu ändern.
- Ein Servicegebäude mit Kontroll- und Sicherheitsraum am Eingang, Sanitäranlagen, Aufenthalts-/Speiseraum sowie 10 Zimmern im Obergeschoss.

Zugang zum Parkplatz:

- Für Schwerlastfahrzeuge über den Kreisverkehr und die Rue de la Sâte in Remicourt sowie die Einfahrgassen der Mautstation.
- Für berechtigte Fahrer über die Fußgänger-Schleuse (Drehkreuz) am Parkeingang.

Notausgang für Fußgänger:

- Befindet sich am Parkeingang neben dem Drehkreuz.

TITEL II – NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES PARKPLATZES

Artikel II-1: Zulassung von Fahrzeugen

Der Parkplatz ist täglich, einschließlich Sonn- und Feiertagen, für Schwerlastfahrzeuge geöffnet.

Die Einfahrt und Nutzung des Parkplatzes ist auf fahrbereite Fahrzeuge beschränkt, die den belgischen Gesetzen und Vorschriften sowie den in dieser Hausordnung genannten Regeln der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

Jedes auf dem Parkplatz zugelassene Fahrzeug muss versichert sein. Der Nachweis hierüber ist auf erstes Verlangen des Betreibers zu erbringen; alle gesetzlichen und regulatorischen Versicherungspflichten sind einzuhalten.

Der Fahrer eines Fahrzeugs muss sich bei der Einfahrt identifizieren. Gleches gilt für einen etwaigen Beifahrer. Befinden sich mehr als ein Beifahrer im Fahrzeug, hat der Eigentümer TRUCK PARK LIEGE vorab zu informieren und vor der Einfahrt eine formelle Genehmigung einzuholen. Diese zusätzlichen Beifahrer unterliegen derselben Identifikationspflicht.

Das Personal von TRUCK PARK LIEGE kann Fahrzeugen den Zugang verweigern, deren Einfahrt die Sicherheit, Dauerhaftigkeit oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen könnte. Fahrzeugen, deren Nutzer und/oder Eigentümer bei einem früheren Besuch als säumige Zahler/Störer erfasst wurden oder auf Grundlage anderer TRUCK PARK LIEGE vorliegender Informationen, kann der Zugang verweigert werden.

Jedes Fahrzeug, das auf dem Parkplatz verbleibt, ist in ordnungsgemäßem Betriebs-, Wartungs- und Sicherheitszustand zu halten, insbesondere um eine Entfernung im Notfall zu ermöglichen.

Das Lagern jeglicher Produkte, die nicht im Frachtbrief des auf dem Parkplatz zugelassenen Fahrzeugs aufgeführt sind, ist ausdrücklich untersagt, insbesondere illegaler gefährlicher, kontaminierender, toxischer, explosiver oder radioaktiver Stoffe (ADR-Klassen 1, 6 und 7) sowie generell jeglicher Produkte, Materialien oder Güter, die den bereitgestellten Stellplatz, den Parkplatz oder andere Fahrzeuge sowie von anderen Nutzern gelagerte Produkte, Materialien und Güter in irgendeiner Weise beschädigen oder beeinträchtigen könnten.

Jede Einfahrt eines Fahrzeugs bedeutet eine eidesstattliche Erklärung des Nutzers, sei es der Fahrzeugeigentümer oder dessen Beauftragte, dass:

- das Fahrzeug keine Betäubungsmittel enthält und der Nutzer keine Betäubungsmittel transportiert, deren Gebrauch und Transport nach dem belgischen Strafgesetzbuch verboten sind; und
- das Fahrzeug keine Waffen, toxischen Stoffe, Explosivstoffe oder gefährlichen Produkten enthält, deren Gebrauch und Besitz nach geltendem Recht verboten sind; und
- das Fahrzeug weder in der Kabine, im Zugfahrzeug noch im Anhänger Personen in irregulärem Status, d. h. ohne gültigen Aufenthaltstitel, befördert.

Der Betreiber des Standorts übernimmt hierfür keinerlei Haftung, insbesondere im Falle von Polizei- oder Zollkontrollen; eine zivil- oder strafrechtliche Haftung des Betreibers ist ausgeschlossen.

Jeder Nutzer trägt die Folgen eines Verstoßes gegen diese Hausordnung und verpflichtet sich, den Betreiber für sämtliche daraus entstehenden Folgen vollständig schadlos zu halten.

Jede Fahrzeugladung muss den belgischen Polizei-, Sicherheits- und Zollvorschriften entsprechen.

Artikel II-2: Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge

Derzeit ist nur eine Form der Einfahrt zugelassen: durch Ziehen eines Einfahrtstickets. Das Ticket weist die Referenz der Einfahrts-Transaktion aus. Das Ticket und die darauf vermerkten Nummern sind streng persönlich und vertraulich. Es gibt keinen Zugangscode für den WIFI-Dienst; dieser ist kostenlos und deckt das gesamte Gelände ab.

Jeglicher Tickettausch zwischen Nutzern ist streng verboten; ebenso die Reproduktion des Tickets sowie jede Mitteilung oder Offenlegung der darauf vermerkten Nummern.

Das Einfahrtsticket ist streng persönlich und ermöglicht das Verlassen des Parkplatzes per Strichcode-Scan. Es ermöglicht Nutzern, die den gesicherten Bereich zu Fuß verlassen haben, über das Fußgänger-Drehkreuz wieder einzutreten.

Der Parkplatz verfügt über drei Mautspuren, von denen derzeit eine für die Einfahrt und eine für die Ausfahrt reserviert ist; die dritte Spur (die mittlere) ist eine Mischspur (umkehrbar). TRUCK PARK LIEGE behält sich vor, diese dritte Spur jederzeit je nach Betriebsbedarf der Ein- oder Ausfahrt der Schwerlastfahrzeuge zuzuweisen.

Jede Einfahrt erfolgt über eine Schleuse mit Kameraregistrierung der Fahrzeugfront einschließlich des Kennzeichens.

Jede Ausfahrt erfolgt über eine Schleuse.

Wurde die Zahlung bereits geleistet (online über eine Reservierungsseite, an der Zentralkasse beim Drehkreuz oder beim Sicherheitsmitarbeiter), öffnet sich die Schranke automatisch mittels Kennzeichenerkennung.

Andernfalls kann der Fahrer die Parkgebühr direkt in der Ausfahrtsschleuse entrichten, indem er sein Einfahrtsticket am vorgesehenen Terminal validiert und eine der zugelassenen Zahlungsarten nutzt.

Die Ein- und Ausfahrtsgassen sind durch automatische Schranken gegen gewaltsame Ausfahrten gesichert.

Artikel II-3: Parkdauer

Sofern TRUCK PARK LIEGE nicht ausdrücklich etwas anderes genehmigt, darf die Parkdauer eines Fahrzeugs sieben (7) Tage nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Betreiber berechtigt, das betreffende Fahrzeug entfernen und abschleppen zu lassen; eine Haftung von TRUCK PARK LIEGE ist insoweit ausgeschlossen.

TRUCK PARK LIEGE behält sich vor, alle dem Nutzer und/oder Eigentümer geschuldeten Beträge für das Parken des betreffenden Fahrzeugs sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschleppen beizutreiben.

Artikel II-4: Verkehr auf dem Parkplatz

Sofern nichts anderes angegeben oder in dieser Hausordnung strenger geregelt ist, sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung vom Zeitpunkt der Einfahrt und innerhalb des Geländes einzuhalten. Die Haftung von TRUCK PARK LIEGE – insbesondere bei Sach- oder Personenschäden – ist bei Nichteinhaltung durch einen beliebigen Nutzer ausgeschlossen.

Die Fahrzeugführer haben den Anordnungen und Instruktionen des Personals von TRUCK PARK LIEGE Folge zu leisten und bei ihren Fahrmanövern eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 5 km/h.

Artikel II-5: Fahrzeugbewegungen innerhalb des Parkplatzes

Fahrzeuge dürfen innerhalb des Parkplatzes nur zur Ein- oder Ausfahrt verkehren.

Artikel II-6: Umsetzen auf Anordnung

Die Mitarbeiter des Parkplatzes müssen jederzeit vom Fahrzeugeigentümer oder ggf. vom von ihm benannten Fahrer verlangen können, das Fahrzeug umzustellen; andernfalls sind sie befugt, das Umsetzen in Fällen äußerster Notwendigkeit mit eigenen Diensten auf Risiko und Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

Artikel II-7: Notfallmaßnahmen

Das Personal von TRUCK PARK LIEGE kann den Nutzer eines Fahrzeugs jederzeit zu jedem für die Sicherheit von Personen und/oder Sachen im Parkplatzgelände erforderlichen Manöver auffordern.

Darüber hinaus behält sich der Betreiber im Notfall, dessen Beurteilung ausschließlich ihm obliegt, das Recht vor, unmittelbar am Fahrzeug zu intervenieren, insbesondere es zu versetzen oder zu entfernen, und generell alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Notsituation zu ergreifen. Eine Haftung des Betreibers, insbesondere für während dieser Maßnahmen am Fahrzeug entstandene Schäden, ist ausgeschlossen.

Der Betreiber kann vom Fahrzeugeigentümer die Erstattung sämtlicher in dessen Interesse entstandener Kosten und/oder den Ersatz aller Schäden verlangen, die auf die anormale Situation des Fahrzeugs zurückzuführen sind.

Artikel II-8: Fußgängerverkehr

Der gesicherte Parkplatzbereich ist ausschließlich seinen Nutzern vorbehalten. Demzufolge sind nur Fußgänger – Fahrer oder Beifahrer – berechtigt, sich dort zu bewegen, um ihr geparktes Fahrzeug zu verlassen oder dorthin zurückzukehren. Hierzu sind innerhalb des gesicherten Bereichs die entsprechend gekennzeichneten Fußwege zu benutzen. Fußgänger,

die den gesicherten Bereich betreten oder verlassen möchten, müssen das Park-Einfahrtsticket mitführen und entweder das Fußgänger-Drehkreuz oder ggf. die Zugangstür zwischen gesichertem Bereich und Servicegebäude benutzen.

Fußgängerverkehr ist auf den internen Fahrbahnen und/oder den Ein- und Ausfahrtsschleusen strikt untersagt.

Für Fußgänger gelten die Regeln der öffentlichen Straßen gemäß Straßenverkehrsordnung.

Artikel II-9: Erhaltung der Anlagen

Nutzer dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Parkeinrichtungen keinesfalls verändern oder beschädigen. Für verursachte Schäden haften sie.

Festgestellte Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Einrichtungen – gleich ob selbst verursacht oder nicht – sind dem Personal von TRUCK PARK LIEGE unverzüglich zu melden.

Die Instandsetzung erfolgt auf Kosten der Verursacher oder des Eigentümers des betroffenen Fahrzeugs.

Artikel II-10: Sauberkeit des Parkplatzes

Das Abstellen oder Zurücklassen von Geräten, Produkten oder Gegenständen auf dem Gelände ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Erde, Bauschutt, Abfälle, Zigarettenkippen, unhygienische Flüssigkeiten, Abwässer oder sonstige Stoffe abzulagern sowie Chemietoiletten zu entleeren.

Hausmüll ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge Leckagen im Zusammenhang mit der Ladung oder mit technischen Flüssigkeiten aufweisen, haben das Personal von TRUCK PARK LIEGE umgehend zu informieren. Sie müssen sämtliche Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen ergreifen. Absorptionsmittel sind am Posten des Sicherheitsmitarbeiters erhältlich.

Die Bewältigung der Situation sowie ihre Folgen liegen allein in der Verantwortung des Fahrers des defekten Fahrzeugs und des Fahrzeugeigentümers.

Artikel II-11: Gefährliche Stoffe

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge an Bord keine gefährlichen oder explosiven Stoffe mitführen, außer Kraft-/Brennstoffe, die für ihren Betrieb erforderlich sind. Der Zugang für Fahrzeuge der ADR-Klassen 1, 6 und 7 ist auf dem Parkplatz verboten.

Der Zugang für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern der ADR/RTMD-Klassen 2, 3, 4, 5, 8 und 9 kann nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers gestattet werden. Diese Fahrzeuge sind auf den vom Sicherheitsmitarbeiter zugewiesenen Plätzen abzustellen. Ein auf dem Parkplatz abgestelltes ADR/RTMD-Fahrzeug darf seinen Stellplatz nicht wechseln.

Die Bezeichnungen sowie die Mengen der von jedem ADR/RTMD-Fahrzeug transportierten Produkte sind bei der Einfahrt vom Fahrer dem Personal von TRUCK PARK LIEGE mitzuteilen.

Diese Informationen werden von TRUCK PARK LIEGE in einem Bericht zusammengeführt, der gegebenenfalls Polizei, Feuerwehr oder Zivilschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Bericht nennt die Anzahl der abgestellten ADR/RTMD-Fahrzeuge, deren Standorte sowie Art und Menge ihrer Ladungen.

Artikel II-12: Einschränkungen beim Gebrauch von Feuer

Zur Vermeidung von Brand- oder Explosionsgefahr ist das Rauchen sowie das Verwenden offener Flammen in der Nähe brennbarer Produkte und anderer gefährlicher Stoffe ohne ausreichende Belüftung strikt untersagt.

TRUCK PARK LIEGE behält sich vor, das Rauchen oder den Gebrauch von Flammen erzeugenden Gegenständen (z. B. Feuerzeug, Streichholz) auf dem gesamten Parkplatz oder in Teilen davon zu untersagen. In jedem Fall sind Grillen und offenes Feuer im Parkplatzgelände strikt verboten.

Artikel II-13: Betankung

Betankungen dürfen auf dem Parkplatz nicht erfolgen, außer bei Einsätzen, die zur Evakuierung eines liegengebliebenen Fahrzeugs erforderlich sind.

Das Ablassen ölhaltiger, brennbarer oder ätzender Flüssigkeiten auf dem Parkplatz ist verboten.

Jeder – auch unbeabsichtigte – Austritt von Flüssigkeiten führt nach Feststellung durch das Personal von TRUCK PARK LIEGE zu einer Kostenbelastung des betreffenden Nutzers oder Fahrzeugeigentümers für Reinigung und Wiederherstellung.

Artikel II-14: Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen auf dem Parkplatz dienen ausschließlich der Beleuchtung und/oder sind dem Personal von TRUCK PARK LIEGE für betriebliche Zwecke vorbehalten.

Die Nutzung von Steckdosen durch Parkplatznutzer ist untersagt – Ausnahmen bilden Aufenthaltsraum, Sanitärbereiche und Zimmer.

Artikel II-15: Nutzungseinschränkungen

Der Betreiber behält sich vor, den Parkplatz jederzeit zu schließen, insbesondere vorübergehend, ganz oder teilweise, wegen Wartung oder Erweiterung, aus Sicherheits- oder Hygienegründen, im Brandfall, bei Witterungs-, Gesundheits- oder außergewöhnlichen Ereignissen oder auf behördliche Anordnung ...

Aus diesen besonderen Umständen und generell aus einer Schließung des Parkplatzes wegen Unbenutzbarkeit können gegenüber TRUCK PARK LIEGE keine Entschädigungsansprüche abgeleitet werden.

Der Parkplatz kann nach Ermessen von TRUCK PARK LIEGE auch aufgrund einer beliebigen Gefahr geräumt werden. In diesem Fall bleibt die Nutzungsgebühr bis zum Zeitpunkt der Räumung geschuldet und kann gegebenenfalls bei späteren Besuchen eingefordert werden.

Artikel II-16: Brandschutzanweisungen

Bei einem Brand im Parkplatzgelände oder in angrenzenden Bereichen haben alle Nutzer, einschließlich Eigentümer und/oder Fahrer der Fahrzeuge sowie etwaige Beifahrer, die vom Personal von TRUCK PARK LIEGE vorgegebenen Vorsichtsmaßnahmen zu befolgen.

Bei einem Fahrzeugbrand haben der Eigentümer, der Fahrer oder die Fahrzeuginsassen unverzüglich das Personal von TRUCK PARK LIEGE sowie die Feuerwehr (Tel.: 112) zu verständigen; Unterstützung durch andere Parkplatznutzer kann angefordert werden.

Artikel II-17: Akustische Alarme

Eine Alarmsirene warnt vor jeglicher Gefahr im Parkplatzgelände.

Ein Präventionsplan ist am Parkeingang ausgehängt.

Beim Auslösen der Sirene müssen sich die Fahrer sofort zum Sammelpunkt in Eingangs-nähe begeben und den Anweisungen des Personals von TRUCK PARK LIEGE und/oder der Feuerwehr folgen.

Bei unbeabsichtigtem, wiederholtem Auslösen fahrzeugeigener akustischer Alarme behält sich das Personal von TRUCK PARK LIEGE vor, die Geräte erforderlichenfalls mit allen Mitteln zu deaktivieren; eine Haftung von TRUCK PARK LIEGE ist ausgeschlossen.

Artikel II-18: Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen zulässig. Das Fahrzeug ist so zu parken, dass es weder in die Fahrspur hineinragt noch benachbarte Stellplätze beansprucht oder Markierungsgrenzen überschreitet. Nach Beendigung des Einparkmanövers ist der Motor sofort abzustellen; beim Start ist das Leerlaufdrehen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Das Fahren oder Manövrieren eines anderen Nutzerfahrzeugs sowie die Nutzung jeglicher Einrichtungen oder Installationen des Parkplatzes sind ausdrücklich untersagt. Eine Beschilderung weist Stellflächen und Verkehrswege aus.

Der Betreiber haftet in keinem Fall und übernimmt keinerlei Verantwortung für Diebstähle, Delikte, Beschädigungen oder Unfälle, die Dritten (einschließlich anderen Nutzern) oder anderen Fahrzeugen zugefügt werden, unabhängig davon, ob diese ordnungsgemäß abgestellt sind oder nicht. Der Nutzer hat vom ihm verursachte Unfälle, Beschädigungen oder Schäden, die die Parkeinrichtungen, das Personal von TRUCK PARK LIEGE, andere Nutzer und/oder

andere Fahrzeuge betreffen, unverzüglich dem Personal von TRUCK PARK LIEGE zu melden.

Artikel II-19: Nachbarschaftspflichten

Auf dem Parkplatz gelten die Grundsätze guter Nachbarschaft. Personal und Nutzer von TRUCK PARK LIEGE haben sich im Umgang miteinander höflich zu verhalten.

Arbeiten an Fahrzeugen, die Belästigungen verursachen können – insbesondere für andere Nutzer –, sind untersagt.

Das Anfertigen von Fotos oder Filmen im Parkplatzgelände ist ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung von TRUCK PARK LIEGE verboten.

Artikel II-20: Entgelte

Die Inanspruchnahme eines Stellplatzes ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts – jährlich, monatlich, täglich oder stündlich – richtet sich nach der Parkdauer des Fahrzeugs (vgl. geltender Tarif).

Die Entgeltbeträge werden am Parkeingang und/oder am Sicherheitsdienst und/oder auf der Website von Truck Park Liège bekannt gemacht.

Die Zahlung des Entgelts erfolgt zum Fälligkeitszeitpunkt mit einer von TRUCK PARK LIEGE zugelassenen Zahlungsart.

Die Entgelterhebung wird in der Buchhaltung des Betreibers erfasst und kann auf Wunsch des Nutzers quittiert werden.

Kein Fahrzeug darf den Parkplatz verlassen, bevor das vom betreffenden Nutzer geschuldete Entgelt vollständig beglichen wurde.

Bei Nichtverfügbarkeit der automatischen Zahlungssysteme oder einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Zahlung durch den Fahrzeugnutzer sind dem Personal von TRUCK PARK LIEGE ein Ausweis des Fahrers sowie die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung) vorzulegen. TRUCK PARK LIEGE behält sich in jedem Fall vor, die Ausfahrt eines Fahrzeugs zu verweigern, dessen Entgelt nicht beglichen ist.

Artikel II-21: Verlust oder Ungültigkeit des Einfahrtstickets und/oder der Identifikationsnummer

Bei Verlust oder Ungültigkeit des bei der Einfahrt ausgegebenen Tickets und/oder der Identifikationsnummer muss der Nutzer die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs und einen Ausweis vorlegen.

TRUCK PARK LIEGE prüft Datum und Uhrzeit der Fahrzeugeinfahrt und kann nach dieser Prüfung ein neues Ticket bzw. die für die Entgeltzahlung und Ausfahrt erforderliche Nummer ausgeben.

TRUCK PARK LIEGE haftet nicht für Schwierigkeiten und Folgen, insbesondere finanzieller Art, die aus dem Verlust des Einfahrtstickets oder der Identifikationsnummer durch einen Nutzer entstehen.

Artikel II-22: Sicherheit des Parkplatzes

Der Parkplatz ist umzäunt und videoüberwacht. Eine personelle Präsenz ist 24/7 durch Personal von TRUCK PARK LIEGE (Sicherheitsmitarbeiter von TRUCK PARK LIEGE oder eines Dienstleisters) gewährleistet.

Zu beliebigen Tages- und Nachtzeiten, auch sonn- und feiertags, können stichprobenartige Rundgänge durchgeführt werden.

Videoanlagen erfassen auch die Fußgänger-Ein-/Ausgänge sowie die Fahrgassen der Fahrzeuge. Videoaufzeichnungen werden 30 Tage gespeichert (außer im Fall einer polizeilichen Sicherstellung).

Artikel II-23: Abkuppeln – Ankuppeln von Anhängern

Das Ab- oder Ankuppeln von Anhängern ist auf dem Parkplatz nicht gestattet.

Nach vorheriger Meldung beim auf dem Gelände anwesenden Vertreter von TRUCK PARK LIEGE können diese Manöver jedoch unter folgenden Bedingungen und in den vom Personal von TRUCK PARK LIEGE ausgewiesenen Bereichen genehmigt werden:

1 – Abkuppeln

Der Fahrer, der einen Anhänger abkoppelt, muss Dokumente vorlegen, die sein Zugfahrzeug und den Anhänger identifizieren und seine Identität belegen. Ferner sind die Angaben zum Fahrer und zum Zugfahrzeug mitzuteilen, die den Anhänger abholen, sofern diese abweichen.

2 – Ankuppeln

Der Fahrer, der einen Anhänger ankuppelt, muss Dokumente vorlegen, die sein Zugfahrzeug und den Anhänger identifizieren und seine Identität belegen; diese Dokumente müssen mit den beim Abkuppeln gemachten Identifizierungsangaben übereinstimmen.

Zur Legitimationsprüfung können vom Übernehmer amtliche Dokumente verlangt werden. TRUCK PARK LIEGE behält sich vor, den Anhänger und dessen Ankuppeln zu blockieren, falls Zweifel zwischen den beim Abkuppeln erklärten und den tatsächlichen Identitätsangaben des Fahrers oder des Zugfahrzeugs bestehen, das ankuppeln soll.

TRUCK PARK LIEGE haftet nicht für Schäden oder sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Ab- oder Ankuppeln eines Anhängers auf dem Parkplatz. Insbesondere ist die Haftung von TRUCK PARK LIEGE ausgeschlossen bei fehlender Meldung durch einen Fahrer oder im Falle von Betrug, Falschangaben oder irreführenden Erklärungen.

Auf Antrag der Eigentümer des Zugfahrzeugs und/oder des Anhängers kann TRUCK PARK LIEGE Kopien der beim Ab- und/oder Ankuppeln vorgelegten Dokumente und abgegebenen Erklärungen bereitstellen.

Für diese Leistung kann von TRUCK PARK LIEGE ein Entgelt erhoben werden; dessen Betrag ist am Parkeingang ausgehängt.

Artikel II-24: WIFI

Der Parkplatz stellt den Nutzern einen WIFI-Zugang unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung, die insbesondere die Nutzerverantwortung gemäß Gesetz regeln und eine normale, optimale Nutzung sicherstellen.

Jeder Nutzer ist rechtlich für die Nutzung dieses WIFI-Anschlusses verantwortlich; eine Haftung von TRUCK PARK LIEGE ist ausgeschlossen.

Dem Nutzer ist bekannt, dass das Internet Daten überträgt, die durch Rechte des geistigen, literarischen oder künstlerischen Eigentums geschützt sein können oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößen können. Der Nutzer verpflichtet sich daher, keine verbotenen, unzulässigen oder rechtswidrigen Daten zu übermitteln, keine Inhalte, die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößen, und keine Rechte Dritter – insbesondere Rechte des geistigen, literarischen oder künstlerischen Eigentums – verletzen oder verletzen könnten. Insbesondere unterlässt der Nutzer Straftaten und Pirateriehandlungen, die die Rechte anderer und die Sicherheit von Personen beeinträchtigen.

Der Nutzer verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die seine wahre Identität verschleiern, das Passwort eines anderen Nutzers aneignen, Daten verändern, Informationen anderer Netzteilnehmer unbefugt einsehen, den normalen Betrieb des Netzes oder angeschlossener Systeme unterbrechen oder stören, Informationen in Systemen verändern oder löschen oder sich ohne Autorisierung mit einer Website verbinden bzw. dies zu versuchen.

Der Nutzer verpflichtet sich ferner, den WIFI-Dienst nicht illegal, betrügerisch, missbräuchlich oder exzessiv zu nutzen, insbesondere nicht zum Aufruf von Seiten mit rassistischem oder pädophilem Inhalt oder solche, die zu Hass oder Gewalt aufrufen, sowie nicht zum Versand unaufgefordeter Nachrichten mit beleidigenden, verleumderischen, obszönen, unanständigen oder rechtswidrigen Inhalten oder zur Verletzung jedweder Rechte, insbesondere der Menschenrechte und des Schutzes Minderjähriger, und generell zu keinem Spamming.

Hinsichtlich der im Internet angebotenen Produkte oder Dienstleistungen sind Reklamationen über die Leistungserbringung oder den Verkauf direkt an die jeweiligen Content-Anbieter zu richten.

Der Nutzer haftet allein für jeden direkten oder indirekten, materiellen oder immateriellen Schaden, der Dritten durch seine eigene Nutzung des von TRUCK PARK LIEGE bereitgestellten WIFI-Zugangs entsteht.

Artikel II-25: Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln

Der Zutritt zum Parkplatz ist sämtlichen Nutzern untersagt, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Der Konsum von Betäubungsmitteln oder der Aufenthalt in alkoholisiertem Zustand im Parkplatzgelände ist strikt verboten.

Bei Verstoß gegen diesen Artikel kann TRUCK PARK LIEGE insbesondere die dem Fahrzeug des betroffenen Nutzers erteilte Parkgenehmigung sofort entziehen und erforderlichenfalls das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers und des Fahrzeugeigentümers entfernen lassen. TRUCK PARK LIEGE kann ferner die zuständigen Polizeidienste hinzuziehen.

TITEL III – POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Artikel III-1: Verkehrsregeln

Innerhalb des Parkplatzes sind jederzeit folgende Regeln einzuhalten:

- Vor jeder Bewegung hat sich der Fahrzeugführer zu vergewissern, dass sich kein Fußgänger auf seiner Fahrtroute befindet.
- Ein Fahrzeug, das einem anderen folgt, das gerade in eine Parklücke manövriert, hat diesem Vorrang zu gewähren.
- Ein Nutzer, der einen Stellplatz verlassen will, hat sicherzustellen, dass sein Manöver keine Gefahr für Fahrzeuge und Fußgänger auf den Fahrgassen darstellt; diesen ist Vorrang einzuräumen.
- An jeder Kreuzung oder Einmündung mehrerer Fahrgassen haben Fahrzeuge denen von rechts Vorrang zu gewähren, sofern nicht ein besonderes Schild oder ein ausdrückliches Signal eines Parkmitarbeiters etwas anderes bestimmt.
- Die Höchstgeschwindigkeit auf den Fahrgassen beträgt 5 km/h.
- Überholen ist verboten.
- Rückwärtsfahren ist nur im Rahmen des zum Ein- oder Ausparken notwendigen Manövers erlaubt.
- Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Zonen, insbesondere auf den Fahrgassen, ist verboten.

Ergänzend gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung innerhalb des Parkplatzes.

Artikel III-2: Gefährliche Produkte

Das Einbringen brennbarer, explosiver oder leicht entzündlicher Stoffe (außer dem normalen Inhalt des Fahrzeugtanks) in das Parkplatzgelände ist streng untersagt.

Zur Vermeidung von Brand- oder Explosionsgefahr ist das Rauchen sowie der Gebrauch von Flammenquellen in der Nähe brennbarer Produkte oder anderer gefährlicher Stoffe ohne ausreichende Belüftung strikt untersagt.

Artikel III-3: Anwerbung und Werbung

Jegliche Sammlung, der Verkauf beliebiger Gegenstände oder das Anbieten von Dienstleistungen – entgeltlich oder unentgeltlich – ist im Parkplatzgelände und im Servicegebäude streng untersagt.

Gleichermaßen gilt für jegliche Form von Hausieren, Anwerbung, Auspacken von Waren, Werbung, Plakatierung und die Verteilung von Flugblättern.

Artikel III-4: Tiere

N. v.

Artikel III-5: Monatliches Parken

Ist ein Fahrzeug mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers länger als einen Monat abgestellt, hat der Nutzer das hierfür geschuldete Entgelt im Voraus und monatlich zu entrichten.

Andernfalls ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug entfernen und auf einen Verwahrplatz verbringen zu lassen, ohne dass eine Haftung von TRUCK PARK LIEGE besteht. TRUCK PARK LIEGE behält sich vor, gegenüber dem Nutzer oder Fahrzeugeigentümer alle geschuldeten Beträge für das Parken des betreffenden Fahrzeugs sowie sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verbringung in Verwahrung beizutreiben.

Artikel III-6: Verbot des Verkehrs von Zweirädern

Aus Sicherheitsgründen ist – mit Ausnahme eines Servicefahrzeugs – der Verkehr von Zweirädern auf dem Parkplatz nicht gestattet, es sei denn, TRUCK PARK LIEGE hat zuvor ausdrücklich zugestimmt.

Artikel III-7: Feststellung von Verstößen

Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird in einem Ereignisprotokoll vermerkt oder durch ein vom Personal von TRUCK PARK LIEGE aufgenommenes Protokoll dokumentiert – unbeschadet zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung nach geltendem Recht, insbesondere nach dem belgischen Strafgesetzbuch.

TITEL IV – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel IV-1: Haftung

Nutzer bewegen sich und parken auf dem Parkplatz auf eigene Gefahr, insbesondere hinsichtlich jeglicher Schäden oder Diebstähle an ihren Fahrzeugen, deren Inhalt oder an ihrer Person innerhalb des Parkplatzes.

Jeder Nutzer haftet für Unfälle und Schäden jeglicher Art, die er anderen Parkplatznutzern, deren Fahrzeugen und sonstigem Eigentum sowie dem Personal von TRUCK PARK LIEGE und den Parkeinrichtungen zufügt.

Der Betreiber gewährleistet die allgemeine Überwachung des Parkplatzes. Er kann in keinem Fall als Verwahrer/Hüter eines Fahrzeugs und dessen Inhalts angesehen werden. Er haftet nicht für Unfälle, Diebstähle, Übergriffe, Beschädigungen oder Schäden jeglicher Art, die Dritten (einschließlich anderer Nutzer) oder äußeren Ereignissen – insbesondere Witterungseinflüssen – zuzuschreiben sind.

Insbesondere haftet der Betreiber nicht für Schäden jeglicher Art, die durch Akte des Vandalismus innerhalb des Parkplatzes entstehen. Ebenfalls haftet er nicht für Diebstähle jeglicher Art innerhalb des Parkplatzes, die Nutzer oder Fahrzeuge, deren Zubehör, Waren, Inhalte sowie andere im Fahrzeuginneren, in Kofferräumen, Anhängern oder außen am Fahrzeug befestigte Gegenstände und Wertsachen betreffen.

Jeder Unfall oder Schaden, gleich welcher Art, ist dem Personal von TRUCK PARK LIEGE und den Versicherungen des betreffenden Nutzers unverzüglich zu melden.

Artikel IV-2: Beschwerderegister

Im Kontrollraum von TRUCK PARK LIEGE am Parkeingang wird ein vom Betreiber visiertes Register geführt, das für Beschwerden oder Anmerkungen von Personen bestimmt ist, die Beanstandungen gegen den Betreiber oder sein Personal haben.

Dieses Register wird von einem Vertreter des Parkplatzbetreibers paginiert und paraphiert.

Artikel IV-3: Ahndung von Verstößen gegen diese Hausordnung

Bei Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Hausordnung ergreift das Personal von TRUCK PARK LIEGE alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Unterbindung des Verstoßes.

Die Nichteinhaltung einer in dieser Hausordnung enthaltenen Pflicht kann den Betreiber veranlassen, die dem Fahrzeug erteilte Parkgenehmigung zu widerrufen. Der Betreiber behält sich insbesondere vor, jeden Zu widerhandelnden auf dessen Kosten und Risiko – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der Ordnungskräfte – des Geländes zu verweisen. Im Falle des Widerrufs verbleibt das bereits gezahlte oder geschuldete Entgelt für den betreffenden Zeitraum – ungeachtet des Ablaufdatums – beim Betreiber bzw. ist an diesen zu zahlen.

Der Betreiber behält sich ferner vor, Strafanzeige zu erstatten und Schadensersatz von jedem Zu widerhandelnden zu verlangen.

Artikel IV-4: Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

TRUCK PARK LIEGE misst dem Schutz der Privatsphäre seiner Kunden und Nutzer sowie dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten große Bedeutung bei. TRUCK PARK LIEGE verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere dem französischen Gesetz „Informatique et Libertés“ Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 in der jeweils geltenden Fassung sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 (zusammen die „Vorschriften“).

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann TRUCK PARK LIEGE personenbezogene Daten (wie nachstehend definiert) von Kunden und Nutzern erheben und verarbeiten. Nachfolgend erläutert TRUCK PARK LIEGE, warum sie als Verantwortlicher (wie nachstehend definiert) personenbezogene Daten erheben muss, wie diese verwendet und geschützt werden, wie lange sie aufbewahrt werden und welche Rechte betroffenen Personen zur Wahrnehmung zustehen.

1. Begriffsbestimmungen

- **Personenbezogene Daten:** alle Informationen, die eine natürliche Person direkt oder indirekt identifizieren oder identifizierbar machen. Beispiel: Name und Vorname, Foto, Führerschein usw.
- **Betroffene Person:** die natürliche Person, deren personenbezogene Daten von TRUCK PARK LIEGE oder einem seiner Auftragsverarbeiter (wie nachstehend definiert) erhoben und verarbeitet werden, z. B. Kunden oder Parkplatznutzer.
- **Verarbeitung:** jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren auf elektronischen oder papiergebundenen Datenträgern durchgeführt wird, wie Erhebung, Speicherung, Organisation, Strukturierung, Aufbewahrung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung personenbezogener Daten.
- **Verantwortlicher:** die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet.
- **Auftragsverarbeiter:** jede außerhalb von TRUCK PARK LIEGE stehende Person, die eine Tätigkeit im Auftrag von TRUCK PARK LIEGE ausführt und dabei in irgendeiner Form Zugriff auf personenbezogene Daten erhält.

2. Welche Informationen hält TRUCK PARK LIEGE über betroffene Personen und zu welchem Zweck?

TRUCK PARK LIEGE verarbeitet personenbezogene Daten nur, wenn diese Verarbeitung gerechtfertigt und mit den geltenden Vorschriften vereinbar ist. Personenbezogene Daten betroffener Personen werden nur dann erhoben, wenn sie erforderlich und angemessen sind, und zwar nur:

- wenn die vorherige Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt;
- oder wenn die Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher oder regulatorischer Pflichten erforderlich ist;
- oder wenn die Verarbeitung dem Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Personen dient;
- oder wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von TRUCK PARK LIEGE erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Wie in dieser Betriebsordnung ausgeführt, kann TRUCK PARK LIEGE insbesondere folgende personenbezogene Daten erheben und verarbeiten:

- Fotos und Videos zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz von Personen und Sachen sowie für logistische Zwecke über Videoüberwachungs- und Zugangskontrollsysteme,
- Name, Vorname, Nationalität, Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Visum usw.), Führerschein, Zulassungsbescheinigung, „Grüne Karte“ (internationale Kfz-Versicherungskarte) zur Abonnementverwaltung, Entgeltabrechnung oder Bearbeitung von Beschwerden, wenn Nutzer oder Kunden TRUCK PARK LIEGE kontaktieren (auf beliebigem Kommunikationsweg) oder ein Problem im Beschwerden- und Anmerkungsregister melden.

Darüber hinaus ist der Parkplatz mit einem Kennzeichenerkennungssystem ausgestattet, das der Kontrolle und Erleichterung der Fahrzeugzugänge, Einfahrten und Ausfahrten dient und im Verlustfall eines Tickets den Parkzeitnachweis für Kunden oder Nutzer erbringt.

Erfasst werden ausschließlich das Kennzeichen (das Rückschlüsse auf den Fahrzeugeigentümer zulassen kann) und der untere Frontbereich des Fahrzeugs; Fahrer oder Beifahrer werden nicht fotografiert.

3. Wer hat Zugriff auf personenbezogene Daten und an wen werden sie übermittelt?

Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist strikt auf Personen beschränkt, die von TRUCK PARK LIEGE autorisiert sind, einschließlich dessen Personals, Dienstleistern oder Auftragsverarbeitern, insbesondere den für Verwaltung, Instandhaltung und Wartung der Systeme oder allgemein des Parkplatzes zuständigen Stellen.

Die vorstehend genannten Dritten haben nur einen begrenzten Zugriff auf die von TRUCK PARK LIEGE übermittelten personenbezogenen Daten und sind verpflichtet, diese strikt gemäß den geltenden Vorschriften und ggf. ihren vertraglichen Verpflichtungen zu verarbeiten.

Einige personenbezogene Daten können auf Anforderung an Justizbehörden, Steuerbehörden, Inkassostellen oder andere Strafverfolgungsorgane, Gerichte, Regulatoren, Regierungsbehörden oder sonstige Dritte übermittelt werden, sofern dies zur Erfüllung einer rechtlichen oder regulatorischen Pflicht erforderlich ist.

Die Empfänger personenbezogener Daten (sei es zum Zweck des Hostings oder einer Datenübermittlung als solcher) befinden sich innerhalb der Europäischen Union. Die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst somit grundsätzlich keine Datenübermittlungen außerhalb der EU. Erfolgt eine solche Übermittlung außerhalb der EU, verpflichtet sich TRUCK PARK LIEGE, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus zu ergreifen.

4. Wie schützt TRUCK PARK LIEGE personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden in Datenbanken von TRUCK PARK LIEGE und gegebenenfalls dessen Muttergesellschaft VINCI Concessions SAS oder in Datenbanken deren Auftragsverarbeiter oder Dienstleister gespeichert.

Während der gesamten Aufbewahrungsdauer setzen TRUCK PARK LIEGE und ggf. VINCI Concessions SAS geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, um Vertraulichkeit und Schutz zu gewährleisten und so ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau sicherzustellen. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um insbesondere Zerstörung, Verlust, Veränderung, Offenlegung, Vervielfältigung oder unbefugten Zugriff zu verhindern; von Auftragsverarbeitern und Dienstleistern wird die Umsetzung angemessener Maßnahmen verlangt.

5. Wie lange bewahrt TRUCK PARK LIEGE personenbezogene Daten auf?

Personenbezogene Daten betroffener Personen werden für zeitlich begrenzte Zeiträume aufbewahrt (z. B. Videoaufzeichnungen 30 Tage) und in jedem Fall nur so lange, wie es zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, erforderlich und verhältnismäßig ist; zugleich werden gesetzliche Anforderungen erfüllt, die der Verfolgung strafbaren Verhaltens dienen.

6. Welche Rechte haben betroffene Personen und wie können sie diese ausüben?

Nach den geltenden Vorschriften haben betroffene Personen folgende Rechte:

- Auskunft über sämtliche sie betreffenden Daten
- Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Angaben
- Löschung oder Übertragbarkeit ihrer Daten
- Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch aus berechtigtem Grund
- ggf. das Recht, eine Einwilligung zu widerrufen

Zur Ausübung dieser Rechte oder für Auskünfte zur Verarbeitung personenbezogener Daten wenden Sie sich bitte per Post an den Verantwortlichen unter folgender Adresse:

HESBYMAZOUT S.A.
Chaussée Verte 10
4350 REMICOURT / Belgien

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihre Rechte nicht gewahrt werden, können Sie bei der Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auch auf der Website der belgischen Datenschutzbehörde: www.autoriteprotectiondonnees.be

Artikel IV-5: Veröffentlichung – Gegenüberwirksamkeit

Das Betreten des Parkplatzes, das Begehen seiner Einrichtungen oder deren Nutzung impliziert die Kenntnis dieser Hausordnung und die Verpflichtung jedes Nutzers, sie einzuhalten.

Die Hausordnung ist (auf Anfrage) dauerhaft an der Parkkasse in Papierform, per QR-Code an der Kasse im Gebäude sowie auf der Website von TRUCK PARK LIEGE verfügbar.

Artikel IV-6: Zuständigkeit

Für jeden Streit im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung dieser Hausordnung sind die Gerichte von Lüttich, Sprengel Lüttich, zuständig – ungeachtet der Mehrzahl von Parteien oder eines Gewährleistungsrufs.

Diese Hausordnung unterliegt belgischem Recht.